

BfS e.V., c/o Wank, Zeppelinweg 4, 14621 Schönwalde-Glien

Fachausschuss für Petitionen

über

**Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Sven Kraatz**

Berliner Allee 7

14621 Schönwalde-Glien

Postanschrift:

c/o Wolfgang Wank

Zeppelinweg 4, OT Dorf

14621 Schönwalde-Glien

Telefon (03322) 21 48 59

Telefax (03322) 21 48 62

Mobil 0170 5811088

E-Mail bfsev@t-online.de

Schönwalde-Glien, 25.10.2023

Petition

Datenschutz in der Gemeinde Schönwalde-Glien

Sehr geehrter Herr Kraatz,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

nicht erst seit dem Inkrafttreten der DSGVO in 2018, nimmt das Thema einen immer stärkeren Stellenwert in unserem Leben ein. Somit ist es für uns nicht verwunderlich, dass Bürger uns fragen, wie seitens der Gemeinde mit ihren personenbezogenen Daten umgegangen wird. Die auf der Homepage der Gemeinde ausgewiesenen Bezüge stellen in diesem Zusammenhang für die Bürger eine sehr gute Information dar, auch wenn es sich hierbei an der einen oder anderen Stelle um „schwere Kost“ auf der Grundlage von Gesetzestexten handelt. Soweit so gut.

Die DSGVO führt zu einer deutlichen Erweiterung der Dokumentations- und Rechenschaftspflichten von Unternehmen. So trifft Unternehmen und auch öffentliche Verwaltungen die weitgehende Pflicht, die Einhaltung der in Art. 5 Abs. 1 DSGVO niedergelegten Grundsätze für eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung nachzuweisen. Dazu gehören insbesondere die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit.

Um dieser umfassenden Rechenschaftspflicht nachkommen zu können, ist ein regelmäßiger Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten erforderlich. Die DSGVO verschärft gegenüber dem BDSG die gesetzlichen Pflichten des Datenschutzbeauftragten selbst. Nach diesem hatte er lediglich die Aufgabe, auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Unternehmen hinzuwirken; ihm kam hier eine vorwiegend unterstützende und beratende Funktion zu.

Gemäß DSGVO ist der **Datenschutzbeauftragte** nunmehr für die Überwachung der Einhaltung der Verordnung und der nationalen Sonderregelungen **verpflichtet**. Er ist damit in stärkerem Maße auch für die Umsetzung von Maßnahmen verantwortlich.

Gerade im Hinblick auf ein eventuelles Haftungsrisikos (deutliche Verschärfung in der DSGVO gegenüber dem BDSG) ist es für den Datenschutzbeauftragten wichtig, die Erfüllung dieser erweiterten gesetzlichen Aufgaben nachweisen zu können. **Dies ist durch den Datenschutzbericht möglich**, was im Gesetzestext und auch in entsprechenden Fachartikeln nachgelesen werden kann.

Auskunftsersuchen:

Ein regelmäßiger Datenschutzbericht des Datenschutzbeauftragten ist für den/die Verantwortlichen ein wichtiges Instrument, um die Umsetzung des Datenschutzes und die Wahrnehmung der Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO zu dokumentieren und somit nachzuweisen. Da dieser auch dem Schutz des Datenschutzbeauftragten vor eventuellen Haftungsansprüchen bei Datenschutzverstößen dient, empfiehlt es sich schon aus Eigeninteresse, regelmäßig einen Datenschutzbericht zu erstellen. Dieser sollte ein aussagekräftiger Tätigkeitsbericht sein, kontinuierlich geführt werden und detaillierte Informationen zu gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zum Datenschutz enthalten.

Da die Gemeindevertreter Aufsicht über die Verwaltung und ihren Hauptverwaltungsbeamten (HVB) führen, wird um Auskunft darüber gebeten, **ob für die gegenwärtige Wahlperiode derartige Rechenschaftsberichte für die Gemeinde Schönwalde-Glien vorliegen und ob diese veröffentlicht worden sind.**

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Aussagen zu den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit sowie um die Kernthemen der Speicherung, Verarbeitung und Löschung von personenbezogenen Daten in den jeweiligen Perioden.

Insbesondere Aussagen zu

- erfolgten Prüfungen und Maßnahmen, z.B. Bearbeitung von Anfragen Betroffener, Kontakt mit der Aufsichtsbehörde, Überprüfung von Verpflichtungserklärungen auf das Datengeheimnis, datenschutzrechtliche Stellungnahmen etc.
- dem aktuellen Status des IT-Systems mit Stärken und Schwächen sowie Handlungsbedarf aus datenschutzrechtlicher Sicht
- durchgeführte Prüfungen
- durchgeführte und geplante Schulungen.

Durch die fortlaufende Dokumentation der Maßnahmen ist der Datenschutzbeauftragte in der Lage, gegenüber den gesetzlichen Aufgabenträgern/ Aufsichtsbehörde und den Abgeordneten, wie auch im speziellen gegenüber den Bürgern, die Ordnungsmäßigkeit und somit die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach dem DSGVO in seiner Verwaltung zu belegen.

Als aktuelles Beispiel wird die Namensnennung in der Bürgerfragestunde herangezogen, in der der Bürger seine ausdrückliche Zustimmung zur Nennung seines Namens im Protokoll geben muss (siehe hierzu bekannter Schriftwechsel aus den Vorjahren). Auch der in der 55. Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.05.2023 erwähnte Daten „Faux Pas“ kann als weiteres Beispiel für die Aufnahme in das Berichtswesen herangezogen werden.

Damit es nicht zu Verständnisproblemen kommt, haben wir die Grundlagen für unsere Anfrage mit einfließen lassen und die direkte Anfrage **fett** markiert.

Datenschutz geht uns alle an.

Mit freundlichen Grüßen

Bürger für Schönwalde-Glien e.V.

Vorstand

(Reinhold Ehl)

(Wolfgang Wank)

*) liegen im Original vor. Am 26.10.2023 im Gemeinde-Briefkasten